

## PREISBLATT FÜR DEN NETZZUGANG STROM gültig ab 01.01.2013

### ENTGELTE FÜR STANDARDLASTPROFILKUNDEN (SLP)

Netzkunden mit einem Jahresverbrauch < **100.000 kWh** werden nach einem **analytischen** Lastprofil versorgt. Es handelt sich um Entnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP). Die Zuordnung der Netzkunden zu einer Lastprofilgruppe nimmt der Netzbetreiber, Städtische Werke Netz + Service GmbH, vor.

Entgelte für Netznutzung	
Arbeitspreis	5,25 Cent/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr
Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	2,25 Cent/kWh

### ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB, MESSDIENSTLEISTUNG UND ABRECHNUNG FÜR KUNDEN OHNE LEISTUNGSMESSUNG

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Niederspannung Eintarifzähler	6,60 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler incl.Tarifschaltgerät*	17,64 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	58,02 Euro/Jahr
Prepaymentzähler**	65,61 Euro/Jahr
Stromwandler	19,92 Euro/Jahr

\* Nur für Bestandsanlagen

\*\* Nur für den Grundversorger nach § 8 Absatz 1 MessZV

Entgelte für Messdienstleistung	
Niederspannung Eintarifzähler	3,20 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler	3,20 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	3,20 Euro/Jahr
Prepaymentzähler	3,20 Euro/Jahr

Entgelte für Abrechnung	
Niederspannung Eintarifzähler	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler	11,31 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Pauschalanlagen	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Prepaymentzähler	11,31 Euro/Jahr

## ENTGELTE FÜR KUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGS- MESSUNG (RLM)

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist die Abrechnung auch auf Basis des Monatsleistungspreissystems möglich. Der Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt für mindestens 12 Monate.

### JAHRESLEISTUNGSPREISSYSTEM (STANDARD)

Die Netzentgelte richten sich nach der angeschlossenen Netz- bzw. Umspannebene und der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis ist ebenfalls für den Abrechnungszeitraum von einem Jahr zu zahlen. Für die Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die Jahreshöchstleistung berücksichtigt. Unterjährige Abrechnungszeiträume, bezüglich der Leistung, werden zeitanfällig berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Cent/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Cent/kWh
Hochspannung <sup>1.)</sup>	4,80	1,69	46,57	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,20	2,10	54,64	0,20
Mittelspannung <sup>2.)</sup>	11,57	2,75	66,15	0,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,67	3,23	67,33	1,25
Niederspannung	21,55	4,64	106,30	1,25

- 1.) Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.  
 2.) Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.

### MONATSLEISTUNGSPREISSYSTEM

Die Netzentgelte richten sich nach der angeschlossenen Netz- bzw. Umspannebene. Der Arbeitspreis ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Monat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Monatsleistungspreis ist ebenfalls für den Abrechnungszeitraum von einem Monat zu zahlen. Für die Abrechnung des Monatsleistungspreises wird die Monatshöchstleistung berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Leistung	Arbeit
	Euro/kW/Monat	Cent/kWh
Hochspannung <sup>1.)</sup>	7,76	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	9,11	0,20
Mittelspannung <sup>2.)</sup>	11,02	0,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,22	1,25
Niederspannung	17,72	1,25

- 1.) Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.  
 2.) Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.

## KOSTEN FÜR BLINDARBEIT

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem durchschnittlichen Leistungsfaktor  $\cos(\varphi) \geq 0,9$  gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver bzw. kapazitiver Blindarbeit bis 50% der Wirkarbeit enthalten. Überschreitet der Netznutzer diese vertraglich vorgegebenen Grenzen, wird ihm die darüber hinausgehende Blindarbeit in Rechnung gestellt.

Entnahmespannungsebene	Blindarbeitspreis
	Cent/kvarh
Hochspannung	1,00
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	1,00
Mittelspannung	1,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1,00
Niederspannung	1,00

## Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden mit Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb	
RLM Messung in der Hochspannung	273,00 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	36,60 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung mit Stromwandler	19,61 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung ohne Stromwandler	17,95 Euro/Monat
TAE-Anschluss <sup>1.)</sup>	18,00 Euro/Monat
GSM-Modem	5,00 Euro/Monat

1.) Bei Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses (TAE) für die Fernauslesung durch den Kunden, entfällt der angegebene Preis.

Entgelte für Messdienstleistung	
RLM Messung in der Hochspannung	24,10 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	24,10 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung	24,10 Euro/Monat

Entgelte für Abrechnung	
RLM Messung in der Hochspannung	18,45 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	18,45 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung	18,45 Euro/Monat

## ENTGELTE FÜR RESERVENETZKAPAZITÄT

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilnetz der Städtischen Werke Netz + Service GmbH beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Euro/kW/a in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0h – 200h	200h – 400 h	400 h – 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Hochspannung	11,99	14,39	16,79
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	17,99	21,59	25,18
Mittelspannung	28,93	34,72	40,51
Umspannung Mittel-/Niederspannung	44,16	53,00	61,83
Niederspannung	53,87	64,65	75,42

Für die in der Reservezeit bezogene Arbeit werden der entsprechende Arbeitspreis (Position: Entgelte für Lastgangkunden), die entsprechende Konzessionsabgabe sowie die Mehrkosten nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Position: Mehrkosten nach KWKG) berechnet.

## MEHRKOSTEN NACH KWKG

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

<b>Letztverbrauchergruppe A</b>	
bis einschließlich 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,126 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B</b>	
für den über 100.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil	0,060 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b>	
für den über 100.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen, die dem produzierendem Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher dem Netzbetreiber durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertest bis zum Ende des Jahres, für den die reduzierte Umlage in Anspruch genommen wird, nachweisen. Die gesetzlichen Fristen sind zu beachten!	0,025 ct/kWh

## UMLAGE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV FÜR 2013

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe A	
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.	0,329 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B	
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C	
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.	0,025 ct/kWh

## UMLAGE NACH § 17F ABS. 5 ENWG – NOVELLE (OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE)

Gemäß des "Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften" (EnWG-Novelle) vom 29.08.2012 sieht § 17f Abs. 5 EnWG vor, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Ab dem 01.01.2013 wird die Offshore-Haftungsumlage von den Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe A	
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.	0,250 Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B	
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.	0,050 Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C	
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh	0,025 Ct/kWh

## KONZESSIONSABGABE

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Konzessionsabgabe	
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,99 Ct/kWh
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Ct/kWh

## ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Messdienstleistung	
Manuelle Auslesung bei Lastgangmessung vor Ort	61,35 Euro/Vorgang
Zusätzliche Ablesung bei Standardlastprofilmessung vor Ort	16,81 Euro/Vorgang

## UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gleichzeitig erhoben. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

Niederspannung	
Unterbrechung der Anschlussnutzung für SLP Kunden	50,00 Euro/Vorgang
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für SLP Kunden	58,82 Euro/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung für RLM Kunden in der Niederspannung	175,00 Euro/Vorgang
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für RLM Kunden in der Niederspannung	175,00 Euro/Vorgang
Außerplanmäßige Prüfgebühren	nach Aufwand
Mahnkosten	3,50 Euro/Vorgang
Zusätzliche Abrechnung	11,31 Euro/Vorgang

Im Mittel- und Hochspannungsnetz wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses nach Aufwand berechnet.

Weitere Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG können anfallen. Diese Verordnung wurde vom Bundestag am 13.12.2012 verabschiedet. Derzeit ist die Höhe dieser Kosten noch nicht bekannt.

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.